

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. März 1973	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 73	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Gesetzes über das Paßwesen GVBl. II 311-4	91
20. 3. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft Ändert GVBl. II 24-7	92
26. 2. 73	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen Ändert GVBl. II 210-24	93
15. 3. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Senaten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel Ändert GVBl. II 210-29	93
19. 3. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in technologischen und in sozialpädagogischen Fächern Ändert GVBl. II 322-51	94
19. 3. 73	Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung Ändert GVBl. II 512-48	95
19. 3. 73	Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen GVBl. II 512-61	95
19. 3. 73	Polizeiverordnung über die Auswurfbegrenzung bei Feuerungsanlagen mit Ölbrennern GVBl. II 310-33	102

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Gesetzes über das Paßwesen*)

Vom 20. März 1973

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 Abs. 1 des

Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), ist, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit einer Bundesbehörde gegeben ist, die Paßbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. März 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 311-4

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten
der Staatsanwaltschaft¹⁾**

Vom 20. März 1973

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 9. Oktober 1969 (GVBl. I S. 189) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden mit der Fußnote²⁾ versehen:
 - a) in Abschnitt II Nr. 1. (Steueraufsichtsdienst) die Beamtenklassen „Zollobersekretäre“ und „Zollsekretäre“;
 - b) in Abschnitt II Nr. 2 (Zollgrenzdienst und Grenzabfertigungsdienst) die Beamtenklassen „Zollobersekretäre“, „Zolloberschiffsführer“, „Zollobermaschinenmeister“, „Zollsekretäre“, „Zollschiffsführer“ und „Zollmaschinenmeister“;
 - c) in Abschnitt II Nr. 3 (Forstdienst) die Beamtenklassen „Oberforstwarte“, „Revierforstwarte“, „Forstwarte“ und „Forstwarte z. A.“;
 - d) in Abschnitt III Nr. 1 und 2 (Bahnpolizei und Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn) die Beamtenklasse „Bundesbahnobersekretäre“;
 - e) in Abschnitt IV (Bei der Deutschen Bundespost) die Beamtenklassen „Postobersekretäre“ und „Postsekretäre“;

f) in Abschnitt V Nr. 2 (Schutz-, Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei) die Beamtenklasse „Polizeimeister“.

2. In § 1 Abschnitt IV (Bei der Deutschen Bundespost) wird vor der Beamtenklasse „Postoberamtänner“ die Beamtenklasse „Postoberamtsräte“ eingefügt.

3. § 1 Abschnitt VI Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Fischereiverwaltung:

Amtmänner³⁾
Oberinspektoren³⁾
Inspektoren³⁾
Amtsinspektoren³⁾
Hauptsekretäre³⁾
Obersekretäre³⁾
Sekretäre³⁾
Assistenten³⁾
Fischereiaufseher
Nebenamtliche Fischereiaufseher⁴⁾“.

4. § 1 Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

„VII. Bei der Bergverwaltung:

Oberbergräte¹⁾
Bergräte
Bergräte z. A.
Bergassessoren
Technische Amtsräte
Technische Amtmänner
Technische Oberinspektoren
Technische Inspektoren
an den Bergämtern“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. März 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister der Justiz
Hemfler

¹⁾ Ändert GVBl. II 24-7

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern
für Handelssachen*)**

Vom 26. Februar 1973

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

Artikel 1

Bei dem Landgericht Frankfurt am Main werden zwei weitere Kammern für Handelssachen, bei dem Landgericht Kas-

sel eine weitere Kammer für Handelssachen gebildet.

Artikel 2

In dem Einzigsten Paragraphen der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen in der Fassung vom 7. November 1972 (GVBl. I S. 384) wird in Abs. 1 Nr. 1 die Zahl „zehn“ durch die Zahl „zwölf“, in Nr. 4 die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Februar 1973

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) Ändert GVBl. II 210-24

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Senaten
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel*)**

Vom 15. März 1973

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Errichtung von Senaten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 311) wird bei der Nr. 2 die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 1973

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) Ändert GVBl. II 210-29

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die berufspädagogische
Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung
in technologischen und in sozialpädagogischen Fächern*)

Vom 19. März 1973

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in technologischen und in sozialpädagogischen Fächern vom 5. März 1970 (GVBl. I S. 218) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „Höheren Fachschule“ die Worte „oder Fachhochschule“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach Abschluß der Höheren Fachschule oder Fachhochschule nachweist; der Kultusminister kann eine vor dem Abschluß der Höheren Fachschule oder Fachhochschule liegende mehrjährige einschlägige Berufstätigkeit anerkennen.“
3. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Kultusminister“ durch das Wort „Regierungspräsidenten“ ersetzt.
4. Im § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „im Bedarfsfalle“ eingefügt.
5. § 11 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. wenn er sich nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Prüfung

meldet, sofern er nicht Gründe nachweist, die er nicht zu vertreten hat oder“;

die bisherigen Nr. 1 bis 3 werden Nr. 2 bis 4.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Meldung

Der Anwärter hat sich in der ersten Hälfte des vierten Ausbildungshalbjahres bis zu einem vom Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars zu bestimmenden Termin beim Regierungspräsidenten zur Prüfung zu melden. Die Meldung ist über den Leiter der Ausbildungsschule und über den Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars einzureichen. Der Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars fügt seine Gutachten und die des Leiters der Ausbildungsschule sowie die Halbjahresberichte bei.“

7. § 16 wird gestrichen.
8. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „zusammen mit der Meldung zur Prüfung“ gestrichen.
9. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „Lehrinhalten“ durch das Wort „Lernzielen“ ersetzt.
10. In § 23 Abs. 1 werden in Satz 1 das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Meldung“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. März 1973

Der Hessische Kultusminister
 von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 322-51

**Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung*)**

Vom 19. März 1973

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634) und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes Hessischer Haus- und Grundbesitzer-Vereine e. V. verordnet:

Artikel 1

Die Kehr- und Überprüfungsordnung für das Land Hessen vom 26. Januar 1971 (GVBl. I S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach Nr. 2 Buchst. b angefügt:

„c) Schornsteine von Feuerungsanlagen mit Ölbrennern, die gemäß § 3 Abs. 1 der Polizeiverordnung über die Auswurfbegrenzung bei Feuerungsanlagen mit Ölbrennern vom 19. März 1973 (GVBl. I S. 102) von dem Bezirksschornsteinfegermeister überprüft worden sind und bei denen die Einhaltung der in § 2 dieser Polizeiverordnung vorgeschriebene Auswurfbegrenzung festgestellt wurde.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Reinigungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 sollen die nachstehend angegebenen Kehrfristen eingehalten werden:

erste Reinigung in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar,
zweite Reinigung in der Zeit vom 1. März bis 30. April,
dritte Reinigung in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni,
vierte Reinigung in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober,
fünfte Reinigung in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember.

Für die Reinigung der Schornsteine gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c sind nachstehende Fristen einzuhalten:

erste Reinigung in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni,
zweite Reinigung in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember.

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. August sind die sonstigen notwendig werden den Arbeiten vorzunehmen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. März 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) Ändert GVBl. II 512-48

**Verordnung
über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen*)**

Vom 19. März 1973

Auf Grund von § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634) und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes

Hessischer Haus- und Grundbesitzer-Verein e. V. verordnet:

§ 1

Kehr- und Überprüfungsgebühr

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von dem Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten Gebühren nach den folgenden Vorschriften.

(2) Die Jahresgebühren werden für jede Liegenschaft zusammengerechnet

*) GVBl. II 512-61

und halb- oder vierteljährlich oder für jede Kehrperiode erhoben.

§ 2

Allgemeine Vorschriften

(1) Geschoß im Sinne dieser Gebührenordnung ist jeder horizontale Gebäudeabschnitt, der von dem darunter- oder darüberliegenden Gebäudeabschnitt in der Regel durch eine Decke getrennt ist, einschließlich Kellergeschoß; ab Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses gilt eine Schornsteinhöhe, gemessen bis zur Mündung des Schornsteins,

von 1 m bis 4 m als 1 Geschoß,
von über 4 m bis 7 m als 2 Geschosse,
von über 7 m bis 10 m als 3 Geschosse;
darüber hinaus gelten je 3 m als ein Geschoß.

(2) Bei nicht einwandfrei feststellbarer Geschoßeinteilung und bei Gebäuden, die mindestens ein Geschoß mit mehr als 4 m Höhe haben, gelten je 3 m Schornsteinhöhe sowie eine Restlänge von mehr als 1 m als ein Geschoß; die Schornsteinhöhe wird von der Sohle bis zur Mündung gemessen. Sind Feuerstätten aus einem unteren Geschoß an darüberliegende Schornsteine (sog. aufgesetzte Schornsteine) angeschlossen, so ist das untere Geschoß mitzurechnen.

§ 3

Tarifgruppen

Für die Berechnung der Gebühren werden 3 Tarifgruppen zugrunde gelegt, denen die Landkreise, Gemeinden und Ortsteile wie folgt angehören:

Tarifgruppe I

Regierungsbezirk Darmstadt

Die Stadt Darmstadt

außer

Arheilgen,
Eberstadt,
Heimstättensiedlung,
Siedlung am Sand,
Waldkolonie.

Die Stadt Gießen

außer

Klein-Linden,
Wieseck,
Rödgen,
Allendorf.

Die Stadt Offenbach am Main

außer

Bieber,
Bürgel,
Rumpenheim,
Siedlung Waldheim,
Tempelsee (Sdlg.).

In der Stadt Wiesbaden derjenige Teil des Stadtgebietes, der von den nachstehend aufgeführten Straßenzügen und Plätzen begrenzt wird:

Wilhelmstraße,
Friedrich-Ebert-Allee,
Bahnhofsplatz,
Kaiser-Friedrich-Ring,
Adolfsallee,
Sartoriusstraße,
Gutenbergplatz,
Klopstockstraße,
Frauenlobstraße,
Grillparzerstraße,
Konrad-Adenauer-Ring,
Assmannshäuser Straße,
Dotzheimer Straße,
Kurt-Schumacher-Ring,
Westendstraße,
Krusestraße,
Westerwaldstraße,
Lahnstraße,
Rubensstraße,
Kesselbachstraße,
Walkmühlstraße,
Bachmayerstraße,
Riederbergstraße,
Comeniusstraße,
Johannes-Maaß-Straße,
Genzmerweg,
Nerotai,
Heinrichsberg,
Kapellenstraße,
Geisbergstraße,
Taunusstraße,
Wilhelmstraße.

Regierungsbezirk Kassel

Die Stadt Kassel

außer

Brasselsberg,
Eichwaldsiedlung,
Forstfeldsiedlung,
Harleshausen,
Hasenhecke,
Niederzwehren,
Nordshausen,
Oberzwehren,
Waldau,
Wolfsanger.

Tarifgruppe II

Regierungsbezirk Darmstadt

Innungsbereich Darmstadt

Folgende Kreise:

Groß-Gerau,
Offenbach.

Die Gemeinden:

Alsfeld, Stadt,
außer

Altenburg,
Angenrod,
Berfa,
Billertshausen,
Eifa,
Elbenrod,
Eudorf,
Fischbach,
Hattendorf,
Heidelbach,
Leusel,
Liederbach,
Lingelbach,

Münchleusel,
Reibertenrod,
Schwabenrod,
Babenhäusen, Stadt,
außer

Harpershausen,
Harreshäusen,
Hergershausen,
Langstadt,

Bensheim, Stadt,
außer

Fehlheim,
Gronau,
Hochstätten,
Langwaden,
Schwanheim,
Wilmshäusen,

Biblis

außer

Nordheim,
Wattenheim,

Büdingen, Stadt,

außer

Aulendiebach,
Calbach,
Diebach am Hag,
Dudenrod,
Düdelshäusen,
Eckartshäusen,
Lorbach,
Michelau,
Orleshäusen,
Rinderbügen,
Rohrbach,
Wolf,
Wolferborn,
Vonshäusen,

Bürstadt

außer

Bobstadt,
Riedrode,

Butzbach, Stadt,

außer

Bodenrod,
Fauerbach v. d. Höhe,
Griedel,
Häusen-Oes,
Hoch-Weisel,
Kirch-Göns,
Maibach,
Münster,
Nieder-Weisel,
Ostheim,
Pohl-Göns.

In der Stadt Darmstadt die Vororte
und Ortsteile:

Arheilgen,
Eberstadt,
Heimstättensiedlung,
Siedlung am Sand,
Waldkolonie.

Die Gemeinden:

Dieburg, Stadt,
Eppertshäusen,
Erbach, Stadt, (Odenwaldkreis)
außer

Bullau,
Ebersberg,
Elsbach,
Erlenbach,
Ernsbach-Erbuch,

Erzhäusen,
Friedberg, Stadt,
außer

Bauernheim,
Bruchenbrücken,
Dorheim,
Ockstadt,
Ossenheim.

In der Stadt Gießen die Vororte:

Klein-Linden,
Wieseck.

Die Gemeinden:

Griesheim,
Großen-Linden, Stadt,
Groß-Umstadt, Stadt,
außer

Raibach,
Wiebelsbach,

Groß-Zimmern,
Grünberg, Stadt,
außer

Beltershain,
Göbelnrod,
Harbach,
Klein-Eichen,
Lardenbach,
Lehnheim,
Lumda,
Queckborn,
Reinhardshain,
Stangenrod,
Stockhausen,
Weickartshain,
Weitershain,

Heppenheim a. d. Bergstr., Stadt,
außer

Erbach,
Hambach,
Igelsbach,
Kirschshäusen,
Mittersshäusen,
Oberlaudenbach,
Sonderbach,
Wald-Erlenbach,

Heuchelheim, Krs. Gießen,
Jugenheim a. d. Bergstraße
außer

Balkshäusen,

Lampertheim, Stadt,
außer

Rosengarten,

Lauterbach, Stadt,
außer

Allmenrod,
Frischborn,
Heblos,
Maar,
Reuters,
Rimlos,
Sickendorf,
Wallenrod,
Wernges,

Lich, Stadt,
außer

Bettenhausen,
Birklar,
Eberstadt,
Muschenheim,
Nieder-Bessingen,
Ober-Bessingen,

Lollar
außer

Ruttershausen,

Lorsch,
Michelstadt, Stadt,
außer

Rehbach,
Steinbach,
Steinbuch,
Stockheim,
Vielbrunn,
Weiten-Gesäß,
Würzberg,

Münster, Krs. Dieburg,
außer

Altheim,

Nauheim, Bad, Stadt,
außer

Nieder-Mörten,
Rödgen,
Schwalheim,
Steinfurth,
Wisselsheim,

Nidda, Stadt,
außer

Bad Salzhausen,
Borsdorf,
Eichelsdorf,
Fauerbach,
Geiß-Nidda,
Harb,
Kohden,
Michelnau,
Ober-Lais,
Ober-Schmitten,
Ober-Widdersheim,
Schwickartshausen,
Stornfels,
Ulfa,
Unter-Schmitten,
Unter-Widdersheim,
Wallernhausen,

Nieder-Ramstadt
außer

Waschenbach,

Nieder-Roden,
Ober-Ramstadt, Stadt,
außer

Rohrbach,

Ober-Roden,
Pohlheim,
außer

Dorf-Büll,
Garbenteich,
Grüningen,
Hausen,
Holzheim.

In der Stadt Offenbach am Main die
Vororte und Ortsteile:

Bieber,
Bürgel,
Rumpenheim,
Siedlung Waldheim,
Tempelsee (Sdlg.).

Die Gemeinden:

Pfungstadt, Stadt,
außer

Hahn,

Roßdorf, Krs. Darmstadt,
Seeheim,

außer

Malchen,
Ober-Beerbach,

Urberach,
Viernheim, Stadt,
Vilbel, Bad, Stadt,
außer

Dortelweil,
Massenheim,

Weiterstadt.

Innungsbereich Wiesbaden

Die Stadt Frankfurt am Main

außer

Harheim,
Nieder-Erlenbach,
Nieder-Eschbach.

Folgende Kreise:

Landkreis Hanau,
Landkreis Limburg,
Main-Taunus-Kreis,
Hochtaunuskreis,

außer

Grävenwiesbach,
Neu-Anspach,
Schmitten,
Usingen, Stadt,
Wehrheim,
Weilrod,

Rheingaukreis,
Landkreis Wetzlar.

Die Gemeinden:

Biedenkopf, Stadt,
außer

Dexbach,
Eckelshausen,
Engelbach,
Kombach,

Gelnhausen, Stadt,
außer

Hailer,
Haitz,
Roth,

Hauau, Stadt,
Idstein, Stadt,
außer

Dasbach,
Ehrenbach,
Eschenhahn,
Heftrich,
Kröftel,
Lenzhahn,
Niederauoff,

Nieder-Oberrod,
Walsdorf,
Wörsdorf,

Orb, Bad, Stadt,
Schlüchtern, Stadt,
außer

Ahlersbach,
Breitenbach,
Elm,
Gundhelm,
Herolz,
Hohenzell,
Hütten,
Klosterhöfe,
Kressenbach,
Vollmerz,
Wallroth,

Weilburg, Stadt,
außer

Ahausen,
Bermbach,
Drommershausen,
Gandernbach,
Hasselbach,
Hirschhausen,
Kirschhofen,
Odersbach,
Waldhausen.

In der Stadt Wiesbaden:

das gesamte, nicht unter die Tarif-
gruppe I fallende Gebiet des Stadt-
kreises Wiesbaden.

Regierungsbezirk Kassel

Die Gemeinden:

Arolsen, Stadt,
außer

Altarolsen,
Braunsen,
Bühle,
Helsen,
Kohlgrund,
Massenhausen,
Neu-Berich,
Schmilinghausen,
Wetterburg,

Eschwege, Stadt,
außer

Albungen,
Eltmannshausen,
Niddawitzhausen,
Niederdünzobach,
Oberdünzobach,

Fulda, Stadt,
außer

Bernhards,
Besges,
Bronnzell,
Dietershan,
Edelzell,
Gläserzell,
Haimbach,
Harmerz,
Istergiesel,
Johannesberg,
Kämmierzell,
Kohlhaus,

Lehnerz,
Lüdermünd,
Maberzell,
Malkes,
Mittelrode,
Niederrode,
Niesig,
Oberrode,
Rodges,
Sickels,
Zell,
Zirkenbach,

Fritzlar, Stadt,
außer

Cappel,
Geismar,
Haddamar,
Löhne,
Obermöllrich,
Rothelmshausen,
Ungedanken,
Wehren,
Werkel,

Hersfeld, Bad, Stadt,
außer

Allmershausen,
Asbach,
Beiershausen,
Heenes,
Kathus,
Kohlhausen,
Petersberg,
Sorga,

Homburg, Bez. Kassel, Stadt,
außer

Allmuthshausen,
Berge,
Caßdorf,
Hülsa,
Lembach,
Lützelwig,
Mühlhausen,
Rodemann,
Roppershain,
Rückersfeld,
Sondheim,
Steindorf,
Waßmuthshausen,
Wernswig,

Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg,
außer

Erksdorf,
Hatzbach,
Schweinsberg.

In der Stadt Kassel die Vororte und
Ortsteile:

Brasselsberg,
Eichwaldsiedlung,
Forstfeldsiedlung,
Harleshausen,
Hasenhecke,
Niederzwehren,
Nordshausen,
Oberzwehren,
Waldau,
Wolfsanger.

Die Gemeinden:

Korbach, Stadt,
außer

Alleringhausen,
 Eppe,
 Goldhausen,
 Helmscheid,
 Hillershausen,
 Lelbach,
 Lengefeld,
 Meininghausen,
 Nieder-Ense,
 Nieder-Schleidern,
 Nordenbeck,
 Ober-Ense,
 Rhena,
 Strothe,
 Marburg a. d. Lahn, Stadt,
 Sooden-Allendorf, Bad, Stadt,
 außer

Ahrenberg,
 Dudenrode,
 Ellershausen,
 Hilgershausen,
 Kleinvach,
 Oberrieden,
 Orferode,
 Weiden,

Wildungen, Bad, Stadt,
 außer

Albertshausen,
 Armsfeld,
 Bergfreiheit,
 Braunau,
 Frebershausen,
 Hüddingen,
 Hundsdorf,
 Mandern,
 Odershausen,
 Wega.

Tarifgruppe III

Die nicht unter die Tarifgruppen I und II fallenden Landkreise, Gemeinden und Ortsteile.

§ 4

Jahresgebühren je Schornstein
 bei fünfmaliger Reinigung

Jahresgebühren für benutzte unbesteigbare Rauchschorneusteine:

Zahl der Geschosse	Tarifgruppe I	Tarifgruppe II	Tarifgruppe III
	DM	DM	DM
1 bis 3	8,90	10,35	13,20
4	10,60	13,20	16,65
5	12,30	16,65	20,10
6	14,05	20,65	23,50
7	15,75	25,20	27,00
jedes weitere Geschöß	2,05	4,60	3,45

§ 5

Muß das Reinigen der Schornsteine vom Dachboden aus erfolgen, so wird zu der Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 1,75 Deutsche Mark erhoben. Das gleiche gilt, wenn die Reinigung über Dach durch Reinigungsöffnungen erfolgen muß.

§ 6

Übergroße Schornsteine

Für das Reinigen von Schornsteinen, die das Maß von 0,26 m × 0,26 m lichte Weite übersteigen, wird auf die Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 2,30 Deutsche Mark berechnet.

§ 7

Besteigbare Schornsteine

Müssen Schornsteine zur Reinigung von innen bestiegen werden, so wird auf die Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

§ 8

Zentralheizungszuschläge

Für Schornsteine, an die Sammel-, Etagen- oder Herdheizungen, Luftheizungen und Kachelofenmehrraumheizungen sowie Gaszentralheizungen angeschlossen sind, wird zu der Gebühr des § 4 folgender Zuschlag erhoben:

- bei einer Nennheizleistung bis 20 000 kcal/h 50%
- bei einer Nennheizleistung über 20 000 bis 60 000 kcal/h 100%
- bei einer Nennheizleistung über 60 000 bis 250 000 kcal/h 150%
- bei einer Nennheizleistung über 250 000 bis 400 000 kcal/h 200%
- bei einer Nennheizleistung über 400 000 bis 800 000 kcal/h 300%
- bei einer Nennheizleistung über 800 000 kcal/h 400%

§ 9

Gewerblich benutzte Schornsteine

(1) Für das Reinigen von Schornsteinen, an die gewerblich benutzte Feuerstätten oder gewerblich benutzte Heizungen angeschlossen sind, wird auf die in § 4 aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(2) Ein Zuschlag nach Abs. 1 wird nicht erhoben für das Reinigen von Schornsteinen, deren Feuerstätten der Erwärmung gewerblich genutzter Räume dienen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

§ 10

Abgasschorneusteine

(1) Für das Überprüfen oder Reinigen von Abgasschorneusteinen wird je Schornstein die Hälfte der Gebühr des § 4 erhoben.

(2) Für das Überprüfen oder Reinigen von Abgasschorneusteinen, an die Gaszentralheizungen angeschlossen sind, werden je Schornstein die Hälfte der Gebühr des § 4 und ein Zuschlag nach § 8 erhoben.

§ 11

Fabrikschorneusteine

(1) Für das Überprüfen freistehender Fabrikschorneusteine (Turmschorneusteine)

werden unter Zugrundelegung der aufgewandten Arbeitszeit eine Gebühr von 13,75 Deutsche Mark je Stunde und ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(2) Für das Reinigen von Turmschornsteinen gilt die gleiche Regelung.

§ 12

Besondere Schornsteinarten

(1) Für das Reinigen von Schmiedeschornsteinen wird je Schornstein die Hälfte der Gebühr des § 4 erhoben. Ein Zuschlag nach § 9 Abs. 1 darf nicht berechnet werden.

(2) Für das Reinigen von Schornsteinen und Schächten, an die gewerblich benutzte Wäschetrockner, Verbrennungsmotore oder Absaugeleitungen von Schleifmaschinen angeschlossen sind, werden die Hälfte der Gebühr des § 4 und ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(3) Für das Reinigen von Schornsteinen von Trockenanlagen wird je Schornstein ein Fünftel der Gebühr des § 4 erhoben.

(4) Für das Reinigen von Schornsteinen von Gewächshausheizanlagen bis 40 000 kcal/h werden je Schornstein und Kehrung ein Fünftel der Gebühr des § 4 und ein Zuschlag nach § 8 erhoben.

(5) Für die Überprüfung der Schornsteine mit angeschlossenen, aber nicht in Betrieb befindlichen Feuerstätten (Notfeuerungsanlagen) in Gebäuden, die durch Fernheizung, Gasaußenwandfeuerungsstätten oder vollelektrisch beheizt werden, beträgt die Gebühr je Schornstein 3,45 Deutsche Mark.

(6) Bei Schornsteinsonderkonstruktionen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß, wird zu der Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 17,20 Deutsche Mark erhoben.

(7) Für die Reinigung der Schornsteine von Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden wird zu der Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 17,20 Deutsche Mark erhoben.

§ 13

Lüftungsanlagen

Für die Überprüfung oder Reinigung der Be- und Entlüftungen von Räumen von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18017 beträgt die Jahresgebühr 3,45 Deutsche Mark.

§ 14

Schornsteinaufsätze, Ruß- und Funkenfänger, Verlängerungsrohre

(1) Für das Reinigen von Schornsteinaufsätzen, Funkenfängern oder Verlängerungsrohren ist je Aufsatz, Funkenfänger oder Meter Rohr je Reinigung eine Gebühr von 0,70 Deutsche Mark zu entrichten.

(2) Für das Reinigen von Rußfängern beträgt die Gebühr 2,30 Deutsche Mark je Reinigung.

§ 15

Räucherammern, Kanäle und Rauchrohre (Behelfsschornsteine)

(1) Es werden erhoben:

1. für das Reinigen von Räucherammern

- a) durch Auskratzen je qm
2,90 Deutsche Mark,
- b) durch Ausbrennen einschließlich Auskratzen je qm
5,75 Deutsche Mark.

Wird das Ausbrennmateriel von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

2. für das Reinigen von

- a) Schornsteinen sowie von Rauchrohren, die Schornsteine ersetzen (Behelfsschornsteine), von Verkaufsständen, -buden und -hallen, Baracken, Behelfswohnheimen, Wohnlauben und Wochenendhäusern je Rohr und Meter je Reinigung
1,45 Deutsche Mark,
- b) Rauchkanälen bis 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter jährlich
6,90 Deutsche Mark,
über 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter jährlich
13,75 Deutsche Mark.

Die Reinigung besteigbarer Kanäle unterliegt der freien Vereinbarung.

(2) Für das Reinigen gewerblich benutzter Rauchrohre und Rauchkanäle wird zu den Gebühren des Abs. 1 Nr. 2 ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

§ 16

Ausbrennen

(1) Für das Ausbrennen von Schornsteinen beträgt die Gebühr je Arbeitsstunde 13,75 Deutsche Mark. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

(2) Wird das Ausbrennmateriel von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so hat der Grundstückseigentümer oder sein Bevollmächtigter die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

§ 17

Abnahme-, Prüf- und Schaugebühren

(1) Bei der Roh- und Gebrauchsbauabnahme der Schornsteine werden je Schornstein und Abnahme einschließlich Ausfertigung der erforderlichen Bescheinigung folgende Gebühren erhoben:

für einen Schornstein bis zu 7 Geschossen
4,60 Deutsche Mark,
für jedes weitere Geschöß
—,60 Deutsche Mark.

Für Lüftungsanlagen gilt die gleiche Regelung; bei Sammelschachtanlagen nach DIN 18017, Blatt 2, beträgt die Abnahmegebühr je Nebenschacht

2,90 Deutsche Mark.

(2) Die Mindestabnahmegebühr beträgt je Gebäude und Abnahme

13,75 Deutsche Mark.

(3) Bei nachträglichem Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine oder Freigabe eines Schornsteins für den Anschluß einer Gasfeuerstätte wird je Schornstein oder Schau eine Gebühr von 11,45 Deutsche Mark erhoben.

Bei Freigabe von mehr als einem Schornstein in einer Wohnung wird für jeden weiteren Schornstein eine Gebühr von 5,75 Deutsche Mark erhoben.

(4) Für eine erforderliche Nachschau wird die Hälfte der vorstehend genannten Gebühren erhoben.

(5) Für Rauchdruckproben beträgt die Gebühr 13,75 Deutsche Mark je Arbeitsstunde. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

(6) Bei Abnahmen, die außerhalb des Sitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters vorgenommen werden, erhält der Bezirksschornsteinfegermeister Streckengeld nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 und eine Entschädigung für den zusätzlichen Zeitaufwand von 13,75 Deutsche Mark je Stunde. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

§ 18.

Sondergebühren

(1) Kann die ordnungsgemäß angemeldete Reinigung aus Gründen, die der Hauseigentümer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden und erfolgt sie deshalb zu einem späteren Zeitpunkt, so

wird auf die fälligen Gebühren folgender Zuschlag erhoben:

1. am Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters 2,90 Deutsche Mark,

2. außerhalb des Sitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters 4,60 Deutsche Mark.

Außerdem sind dem Bezirksschornsteinfegermeister die entstandenen Fahrkosten zu erstatten.

(2) Werden Schornsteine auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gereinigt oder überprüft, so werden hierfür die doppelten Gebühren erhoben.

(3) Zusätzlich vereinbarte Kehr- und Überprüfungsarbeiten unterliegen der freien Vereinbarung.

(4) Für das Reinigen von Schornsteinen in Gebäuden, die mehr als 500 m von einer geschlossenen Ortschaft entfernt liegen, wird unter Berücksichtigung des tatsächlich zurückgelegten Weges ein Streckengeld in folgender Höhe erhoben:

von 500 bis 1 000 m 0,29 Deutsche Mark,
über 1 000 m je angefangener
Kilometer 0,29 Deutsche Mark.

§ 19

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen vom 28. Februar 1972 (GVBl. I S. 75)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. März 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

\Karry

¹⁾ GVBl. II 512-56

Polizeiverordnung über die Auswurfbegrenzung bei Feuerungsanlagen mit Ölbrennern*)

Vom 19. März 1973

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

^{*)} GVBl. II 310-23

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für ortsfeste Feuerungsanlagen mit Ölbrennern, die eine Nennheizleistung von mehr als 10 Kilowatt (8 600 Kilokalorien pro Stunde) oder eine Feuerungsleistung von mehr als 14 Kilowatt (12 040 Kilokalorien pro Stunde) haben.

(2) Sie gilt nicht für Feuerungsanlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind.

§ 2

Begrenzung des Auswurfs

(1) Der Auswurf einer Feuerungsanlage darf nicht größer sein, als es bei ordnungsgemäßem Betrieb nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidlich ist.

(2) Der Staub- und Rußgehalt der Abgase einer Feuerungsanlage ist im Dauerbetrieb so zu begrenzen, daß die von einer aus dem unverdünnten Abgas entnommenen Probe nach der in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Methode auf einem Filterpapier erzeugte Schwärzung die Rußzahl 3 der Vergleichsskala nicht überschreitet.

(3) Der Gehalt der Abgase an Kohlendioxid darf 6 vom Hundert des Rauminhalts nicht unterschreiten; die Abgastemperatur darf 310° C nicht überschreiten.

(4) Die Abgase müssen so weit ölfrei sein, daß das Filterpapier nach Vornahme der Messung nach der Anlage zu dieser Verordnung ölfrei ist.

§ 3

Messung des Auswurfs

(1) Der Betreiber einer Feuerungsanlage hat einmal jährlich durch Messung feststellen zu lassen, ob die Einhaltung der in § 2 genannten Anforderungen gewährleistet ist. Bei Heizungsanlagen, die nicht ganzjährig betrieben werden, ist die Messung während der Heizperiode vorzunehmen. Die Messung schließt die Herstellung einer Öffnung ein, die erforderlich ist, um die Abgasproben zu entnehmen.

(2) Wird eine Feuerungsanlage neu errichtet oder wesentlich verändert, so ist eine Messung nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme vorzunehmen.

(3) Ergibt eine Messung, daß die Feuerungsanlage den in § 2 genannten Anforderungen nicht entspricht, so ist der Betreiber verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen die notwendigen Verbes-

serungsmaßnahmen an der Feuerungsanlage zu treffen. Innerhalb eines weiteren Monats ist die Messung zu wiederholen.

(4) Die zuständige Behörde kann aus besonderem Anlaß im Einzelfall weitere Messungen anordnen.

(5) Die Messung wird durch den Bezirksschornsteinfegermeister oder unter seiner Verantwortung durch einen von ihm beschäftigten und beauftragten Schornsteinfeger durchgeführt. Der Bezirksschornsteinfegermeister erteilt über das Ergebnis der Messung dem Betreiber der Feuerungsanlage eine Bescheinigung. Ein Doppel der Bescheinigung übersendet er auf Verlangen der zuständigen Behörde.

§ 4

Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3 ist in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Messung nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 nicht oder nicht fristgemäß vornehmen läßt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen nicht oder nicht fristgemäß trifft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1975 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. März 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt

Dr. Best

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

Anlage

Durchführung der Messungen

1. Allgemeine Grundsätze für die Durchführung der Messungen gemäß § 3

1.1 Ort der Messung:

Die Messung soll am Kesselende vorgenommen werden. Die Meßstelle muß eindeutig kenntlich sein, sie ist bei Bedarf vor der Durchführung der Messung zu reinigen.

1.2 Voraussetzung für die Eignung der verwendeten Meßgeräte:

Alle zum Einsatz kommenden Geräte müssen von der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen typgeprüft und zugelassen sein.

Während der Hauptmeßzeit (Oktober bis Mai) sind die Geräte vierteljährlich in den Prüfstellen der Schornsteinfegerinnung zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Bericht festzuhalten.

Die Fachaufsicht über die nachgenannten Prüfstellen obliegt der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.

Anerkannte Prüfstellen sind:

1. Prüfstelle der Schornsteinfegerinnung Darmstadt
62 Darmstadt-Weiterstadt
Rudolf-Diesel-Str. 31 (Ausbildungszentrum)
2. Prüfstelle der Schornsteinfegerinnung Kassel
35 Kassel
Artilleriestr. 20 (Berufsbildungszentrum)
3. Prüfstelle der Schornsteinfegerinnung Frankfurt-Wiesbaden
6 Frankfurt am Main
Schönstr. 21 (Gewerbeförderungsanstalt)

1.3 Handhabung der Meßgeräte:

Vor jeder Messung hat sich der Prüfer zu überzeugen, daß die Funktionsfähigkeit und die Dichtheit der Meßgeräte gewährleistet ist. Die zur Messung verwendeten Geräte sollen die Temperatur des Raumes erreicht haben, in dem gemessen wird.

1.4 Zustand der zu überprüfenden Feuerungsanlagen:

Messungen sollen nur vorgenommen werden, wenn sich die Anlage im Betriebszustand befindet. Werden Anlagen lediglich zum Zwecke der Messung in Betrieb genommen, so ist darauf zu achten, daß der Messung je nach Anlage Brennerlaufzeiten von 15 bis 30 Minuten vorausgehen.

Bei Kesseln für Warmwasserheizanlagen darf die Messung erst bei Kesseltemperaturen von mindestens 50 ° C und bei Brennerlaufzeiten von 3 bis 5 Minuten, je nachdem die Feuerungsanlage mit oder ohne Schamotteausmauerung ausgeführt ist, erfolgen.

1.5 Reihenfolge der Messungen:

Die Messungen sind in der Reihenfolge vorzunehmen:

1. Bestimmung der Temperatur der Rauchgase,
2. Bestimmung der Temperatur der eintretenden Verbrennungsluft,
3. Bestimmung der Rußzahl (Rußtest),
4. Bestimmung des Schornsteinzugs,
5. Bestimmung des Kohlendioxidgehalts,
6. Prüfung der Ölhaltigkeit der Abgase (Pyridintest).

2. Messung des Staub- und Rußgehaltes der Abgase

2.1 Definition:

Rußzahl ist die Kennzeichnung des Schwärzungsgrades, den die im Abgas enthaltenen staubförmigen Verunreinigungen auf dem Filterpapier hervorrufen.

2.2 Meßvorgang:

Aus dem Abgas wird eine definierte Probenmenge mittels eines Absaugegerätes entnommen, das auf der Saugseite mit einem Filterpapier (Nr. 2.3) ausgerüstet ist; durch je 1 cm² wirksamer Filterpapierfläche sind 5,75 l ± 0,25 l Abgas zu saugen. Der auf dem Filterpapier hervorgerufene Schwärzungsgrad wird mit den Schwärzungsfeldern der Vergleichsskala (Nr. 2.4) verglichen und mit einer Rußzahl bewertet. Die Messung ist dreimal durchzuführen.

2.3 Filterpapier:

Es ist ein weißes Baumwollfilterpapier mit einem Reflexionsvermögen von 85% ± 2,5% zu verwenden, das einen Strömungswiderstand von 200 bis 800 mm Wassersäule bei einer Fördermenge von mindestens 3 Normalliter pro cm² und Minute besitzt.

2.4 Vergleichsskala:

Es ist eine Vergleichsskala zu verwenden, die aus weißem Material mit einem Reflexionsvermögen von 85% ± 2,5% besteht, auf der 10 Felder von abgestuftem Schwärzungsgrad aufgedruckt sind. Feld NULL hat das volle Reflexionsvermögen

des Untergrundes, die Felder Nr. 1 bis Nr. 9 haben eine Abnahme der Reflexion in Stufen um jeweils 10%.

2.5 Die Rußzahl bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der drei Einzelmessungen.

3. Messung des Kohlendioxidgehaltes der Abgase

3.1 Messung der Volumenkontraktion:

Aus einer entnommenen Rauchgasprobe wird das CO₂ an eine Spezialflüssigkeit absorbiert. Entsprechend dem Volumenanteil des absorbierten CO₂ findet eine Volumenkontraktion der Rauchgasprobe statt.

3.2 Meßvorgang:

Vor der Durchführung der Messung wird an dem Meßgerät zunächst der Nullpunkt kontrolliert und eingestellt. Zur Probenahme wird die Sonde der Ansaugvorrichtung bis in den Kern des Abgasstromes geführt. Die Probenahme geschieht durch Ansaugen einer vorgeschriebenen Abgasmenge. Das angesaugte Abgas wird so durch die Absorptionsflüssigkeit geleitet, daß mit Sicherheit alles vorhandene Kohlendioxid von der Flüssigkeit aufgenommen wird.

Über die Ausdehnung der Flüssigkeit kann der Kohlendioxidgehalt direkt über eine geeichte Skala abgelesen werden. Der Einsatz von Geräten, deren Wirkungsweise auf einem anderen Meßprinzip beruht, ist statthaft, die Abweichung der Meßgenauigkeit darf $\pm 0,2$ Vol.-% nicht überschreiten.

4. Überprüfung der Abgase auf Ölfreiheit (Pyridintest)

4.1 Nachweisprinzip:

Durch Behandlung des unter Nr. 2.3 beschriebenen erzeugten Rußflecks auf dem Filterpapier mit Pyridin werden evtl. vorhandene Ölbestandteile durch Farberscheinung nachgewiesen.

4.2 Prüfmethode:

Das Filterpapier wird in das Pyridin eingetaucht oder bis zur Sättigung benetzt. Das Filter bleibt so lange im Pyridin, bis die Pyridinfront den Rußfleck durchzogen hat. Nach der Behandlung des Filterpapiers läßt man das Pyridin verdunsten. Sind keine Ölrückstände vorhanden, so

trocknet das Pyridin farblos aus. Bei Vorhandensein von Öl im Rußfleck entsteht eine gelb- bis bräunliche Färbung, die sich vom Rußfleck absetzt.

Pyridin ist feuergefährlich, Pyridindämpfe sind in stärkeren Konzentrationen gesundheitsschädlich.

5. Temperaturmessungen

5.1 Zweck der Messungen:

Zur Bestimmung des Feuerwirkungsgrades ist neben der Kohlendioxidmessung die Temperatur der Rauchgase und der Verbrennungsluft erforderlich.

5.2 Meßvorgang:

Gemessen wird am Kesselende (Ende des Wärmeaustauschers) die Abgastemperatur. In die vorgesehene Prüföffnung wird der geeichte Temperaturfühler (Flüssigkeitsthermometer, Bimetallthermometer, elektrisches Widerstandsthermometer, Thermoelement) in die Kernstrommitte des Abgases eingeführt.

Der Beharrungszustand der Temperaturanzeige ist abzuwarten. Die Messung der Verbrennungslufttemperatur an der Luftzuführungsöffnung erfolgt mit Magnet- oder anderen geeigneten Thermometern.

6. Schornsteinzugmessung (Druckdifferenzmessung)

6.1 Zweck der Messung:

Durch die Messung des Unterdruckes im Schornstein erhält man eine betriebstechnische Kenngröße als notwendigen Bezug zu der ermittelten Rußzahl und dem Kohlendioxidgehalt für Wiederholungsmessungen und Wartungsarbeiten.

6.2 Meßvorgang:

Bei Gebrauch eines Flüssigkeitszugmessers ist zunächst vor dem Einführen der Meßsonde in den Abgasstrom der Skalennullpunkt auf den Flüssigkeitsspiegel einzustellen. Nach Einführung der Meßsonde in den Abgasstrom darf der Verbindungsschlauch keine Knickstellen aufweisen. Der Druckunterschied zwischen der Außenluft und den Abgasen im Schornstein wird in Millimeter Wassersäule angezeigt. Die Verwendung anderer, geeichter Zugmesser, ist statthaft, wobei die Betriebsanleitung der Hersteller genauestens zu beachten ist.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 7 kostet 1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.).
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.